

# Öffentliche Sitzungen von Kollegialorganen

**Viele Entscheidungen, die an der TU gefällt werden, werden nicht von Einzelpersonen getroffen, sondern von einem Kollegialorgan.**

## **Ein Kollegialorgan ist z.B.**

- der Senat (höchstes Gremium an der TU Graz)
- das Fakultätskollegium (eines pro Fakultät, höchstes Gremium der Fakultät)
- die Institutskonferenz (eine pro Institut)
- die Studienkommission (eine pro Studienrichtung)

Der folgende Text ist ein Auszug aus der Satzung der TU-Graz (Abschnitt V, §2, (3)) (für Interessierte: die komplette Satzung ist unter <http://www.tu-graz.ac.at/Satzung> zu finden)

(3) Die Sitzungen eines Kollegialorgans bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen behandelt werden:

- a) die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu,
- d) sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erfordert.

Weiters kann vom Kollegialorgan mit einfacher Mehrheit der 'Ausschluß der Öffentlichkeit' für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die ganze Sitzung beschlossen werden.

Diese Ausnahmen (nichtöffentliche Teile) betreffen meist nur wenige Punkte. Der überwiegende Teil der Tagesordnungen ist öffentlich (z.B. gab es bei der 2. Sitzung des Fakultätskollegiums der Fakultät Nawi 12 öffentliche Punkte und 4 nichtöffentliche).

D.h. jede/r (z.B. DU) kann bei den Sitzungen anwesend sein und sich informieren, was an einem Institut oder einer Fakultät so läuft oder was die jeweilige Studienkommission so macht.

## **Aber lesen wir weiter in der Satzung:**

(4) Zuhörerinnen und Zuhörer haben während des öffentlichen Teils der Sitzungen von Kollegialorganen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt zum Sitzungssaal. Sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störung der Sitzung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorgegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörerinnen oder Ruhestörer entfernen lassen oder sonstige geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen.

**Aha! Ich kann also dabei sein, aber muß den Mund halten!**

Naja, nicht ganz. Es gibt die Möglichkeit, mit einem Mitglied des Kollegialorgans zu reden und die eigene Meinung kundzutun (entweder vor der Sitzung (oft gibt es z.B. Vorbesprechungen der Studikurie (= der StudentInnen, die offizielle Mitglieder des Kollegialorgans sind)).

Und außerdem steht in der Satzung weiter hinten (Abschnitt V, §18 (3))

(3) Jedes Mitglied kann während der Sitzung die Beiziehung von Auskunftspersonen beantragen.

Es gibt also auch die Möglichkeit, daß Du das Rederecht während der Sitzung bekommst.

**Das klingt ja ganz interessant. Aber wo und wann finden nun diese Sitzungen statt?**

Am einfachsten ist es wahrscheinlich, wenn Du Dich bei Deiner Basisgruppe/Fachschaft, Studienrichtungsververtretung, Fakultätsvertretung, etc. erkundigst. Dort erfährst Du auch, wer in welchen Gremien sitzt (und kannst Dich vielleicht mit einem Mitglied des Gremiums vorher unterhalten).

Einige Termine findet man auch im Internet, z.B. die Sitzungstermine des Fakultätskollegiums der Fakultät NAWI unter <http://www.cis.tu-graz.ac.at/nawi/sitz.htm>

**Das sind ja alles so halbe Sachen. Das Rederecht muß von einem Mitglied beantragt werden, im nichtöffentlichen Teil darf ich nicht dabeisein, ...**

Das ist schon richtig, aber sprich mal mit Deiner Studienrichtungsververtretung/Fakultätsvertretung und sag, daß Du Interesse an der Mitarbeit in einem Gremium hast. Über Nachwuchs freuen wir uns.

• **Wolfgang Dautermann**

